

Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft und der Verwaltung kommunaler Friedhöfe beauftragt werden.

(5) Auf allen Friedhöfen sind Beisetzungen unabhängig von Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung), Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit gleichberechtigt zu gewährleisten. Das gilt auch für die Benutzung von Leichenaufbewahrungsräumen und Feierhallen. Einschränkungen sind zulässig beim Vorhandensein mehrerer Friedhöfe an einem Ort sowie bei für Erdbestattungen nicht geeigneten Bodenverhältnissen.

(6) Sonderregelungen über die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen durch staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, für bestimmte Gruppen Verstorbener oder die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen für eine bestimmte Bestattungsart bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

(7) Im Bereich der Hochseefischerei und -schifffahrt gelten für Sterbefälle die für diesen Bereich erlassenen Regelungen.

### § 3

(1) Die ärztliche Leichenschau ist unverzüglich durch den dazu Verpflichteten beim Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines Menschen zu veranlassen.

(2) Nach Ausstellung des Totenscheines ist der Tod dem zuständigen Standesamt spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen. Die Anzeigepflicht kann einer Bestattungseinrichtung übertragen werden.

(3) Der durch das Standesamt ausgestellte Bestattungsschein ist der Bestattungseinrichtung zuzuleiten. Er ist bei Feuerbestattungen durch die Verwaltung des Krematoriums und bei Erdbestattungen durch die Verwaltung des Friedhofes für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

### III. Bestattungswesen

#### § 4

Jeder Verstorbene ist binnen 24 Stunden nach Feststellung des Todes, jedoch nicht vor der ärztlichen Leichenschau, in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Diese Regelung gilt nicht für die im § 15 Abs.1 genannten Todesfälle.

Die Überführung haben zu veranlassen:

- a) bei Sterbefällen in der Wohnung die Angehörigen bzw. der Wohnungsinhaber, bei Fehlen von solchen das zuständige örtliche Staatsorgan,
- b) bei Sterbefällen in Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen deren Leiter.

#### § 5

(1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge.

(2) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlaßt kein anderer die Bestattung, ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde des Sterbeortes, bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Leiter der Einrichtung für die Bestattung verantwortlich.

(3) Verstorbene können unter nachstehenden Voraussetzungen und unter Beachtung des § 15 Abs.2 durch dafür festgelegte Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übernommen werden:

- a) sofern sie bei Lebzeiten den Wunsch auf Übernahme durch eine wissenschaftliche Einrichtung oder ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt haben,
- b) wenn ihre Angehörigen die Einwilligung zur Übernahme geben,
- c) wenn Angehörige nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes sind oder die Übernahme der Bestattung in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem staatlichen Organ ablehnen.

Eine Übernahme ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene dies nachweislich zu Lebzeiten abgelehnt hat.

#### § 6

(1) Die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen erfolgt auf Friedhöfen in Gräbern, Urnenstellen, Gemeinschaftsanlagen oder auf Aschenstreuwiesen.

(2) Die Wahl der Bestattungsart, des Beisetzungsortes bzw. des Friedhofes, auf dem der Verstorbene oder seine Asche beigesetzt werden soll, obliegt dem Bestattungspflichtigen bzw. dem die Bestattung Veranlassenden. Dabei ist der Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(3) Veranlaßt ein örtliches Staatsorgan oder eine staatliche Einrichtung die Bestattung, ist, mit Ausnahme von Sterbefällen nach § 15, eine Feuerbestattung durchzuführen, sofern der Verstorbene nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht hat.

(4) Verstorbene sollen frei von beweglichen Wertgegenständen übergeführt und bestattet werden.

(5) Veranlassen Nichtbestattungspflichtige, zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragte Bürger, örtliche Staatsorgane oder Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens die Bestattung, haben sie für alle durch die Überführung und Bestattung entstehenden Kosten, die Nachlassverbindlichkeiten sind, einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Erben und zahlungspflichtigen Versicherungsträgern.